

## Wasserleitungsordnung der Gemeinde Eben am Achensee

Der Gemeinderat der Gemeinde Eben am Achensee hat in seiner Sitzung vom 3. April 1991 aufgrund des § 28 TGO 1966, LGBl. 4, für die Benützung der Gemeindevasserversorgungsanlage in Maurach und in Pertisau folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Betriebszweck

1. Die Gemeindevasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke in der Ortschaft Maurach und in der Ortschaft Pertisau im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
2. In diesem Bereich wird jedes Grundstück auf Antrag des Eigentümers an die Wasserleitung angeschlossen, wenn der Anschluss nicht wegen seines besonderen Zweckes eine übermäßige Beanspruchung der Anlage oder wegen der Lage des Grundstückes übermäßige Zuleitungs- und Erhaltungskosten verursacht.

### § 2

#### Anschlüsse

1. Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers durch einen befugten Gewerbeberechtigten den Anschluss an die Gemeindevasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung, den Einbau eines Wasserzählers, und eine Anschlussleitung bis mindestens einem Meter hinter der Absperrvorrichtung ausführen. Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlussleitung wird Teil der Gemeindevasserversorgungsanlage.
2. Die Ausführungen der weiteren Zuleitungen ab der im Absatz 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbeberechtigten nach vorheriger Anzeige der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Forstschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierung für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.

### § 3

#### Wasserlieferung

1. Die Wasserleitung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

2. Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden tunlichst vorher bekanntgegeben.
3. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

#### § 4

##### **Wasserzähler**

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten des Anschlussnehmers durch den von der Gemeinde bestellten Brunnenmeisters auf Kosten des angeschlossenen Grundstückseigentümers eingebaut und erhalten.
3. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 %, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
4. Die Abgabe von Wasser darf nur über geeichte Wasserzähler erfolgen. Alle im Zusammenhang mit der Eichung verbundenen Kosten hat der Wasserabnehmer zu tragen.
5. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

#### § 5

##### **Auskunftspflicht**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitung nach § 2 (2) sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

#### § 6

##### **Gebühren**

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

## § 7

### Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstücks.

## § 8

### Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu **€ 363,37**, im Uneinbringlichkeitsfalle bis zu **drei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe**, geahndet.